

# Ausstellung von Energieausweisen nach GEG

Gastbeitrag von Klaus Lambrecht und Uli Jungmann

## Das Gebäudeenergiegesetz

Am 01. November 2020 ist das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG)“ in Kraft getreten. Darin sind EnEV, EEWärmeG und EnEG in einem Werk mit 114 Paragraphen und 11 Anhängen zusammengeführt. Allein die Anzahl der Paragraphen macht deutlich, dass die aus der Zusammenführung erhoffte Vereinfachung nicht stattgefunden hat.

Im GEG wurde der Versuch gemacht, den Widerspruch zwischen dem Koalitionsvertrag von 2018 und den Vorgaben der EU Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

von 2010 aufzulösen. Wurde in der EU Richtlinie in Artikel 9 Nummer 1 vorgegeben, dass ab 2021 alle neuen Gebäude nur noch Niedrigstenergiegebäude (englische Originalfassung: ‘nearly zero-energy building’) sein dürfen, stand im Koalitionsvertrag ein Verschärfungsverbot beim Ordnungsrecht. Dieser Widerspruch wurde dadurch aufgelöst, indem der Gesetzgeber das bereits in der EnEV seit 2016 geltende Anforderungsniveau als ‘nearly zero-energy building’ definiert hat und somit nach dieser Sichtweise keine Anhebung der Anforderungen notwendig war. Die sich aus der Zusammenlegung ergebenden Chancen, die Systematik der Anforderungsgrößen und Nachweisverfahren sinnvoller, zielgerichteter und vereinfachter zu gestalten, konnten

auch aus diesem Grund nicht wahrgenommen werden.

Deshalb ist auf den ersten Blick alles beim Alten geblieben. Das GEG bringt jedoch zahlreiche Änderungen im Detail, insbesondere in den Bereichen der Nachweisverfahren für erneuerbare Energien, Ausweisung von Treibhausgasen und der Erweiterung von Gebäuden. Über neue Gesetzesteile wie dem Quartiersansatz und der Innovationsklausel werden die Verfahren komplexer.

## Was ist neu im GEG?

- Bei der Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden nach GEG §51 wurde die Systematik geändert.



**Klaus Lambrecht** hat nach seiner Schornsteinfegerlehre Physik und VWL in Freiburg, Edinburgh und München studiert. Er ist Partner der Lambrecht Jungmann Partnerschaft ([www.solar-office.de](http://www.solar-office.de)), Mitglied mehrerer Fachgremien und langjähriger Dozent zu den Themenbereichen Energieplanung, Erneuerbare Energien und

GEG, Sachverständiger für die Bundes-Förderprogramme, Autor mehrerer Fachbücher und Kommentare zum GEG und zur EnEV sowie Leiter des Deutschen Energieberaters-tags.

**Uli Jungmann** Dipl.-Ing. Architekt, Partner der ECONSULT Lambrecht Jungmann Partner in Rottenburg und Stuttgart. Studium der Architektur an der TU Karlsruhe. Entwicklung innovativer Energie- und Sanierungskonzepte, dynamische Gebäudesimulation und Solares Bauen sowie GEG-Coaching. Energieberater und Energieeffizienz-Experte für Förderprogramme des Bundes in den Kategorien Wohn- und Nichtwohngebäude, Dozent mehrerer Architekten- und Ingenieurkammern und des Baukosteninformationszentrums, zahlreiche Fachpublikationen.



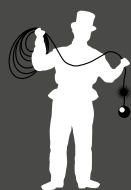
- Jetzt wird bei Erweiterungen und Ausbau der H'T-Wert des erweiterten Gebäudeteils als Anforderungsgröße zugrunde gelegt.
- Die Anrechnung von Solarstrom wurde geändert.
  - Die Primärenergiefaktoren sind in der Anlage 4 aufgeführt, jedoch stehen etliche Ergänzungen im Text des §22. Dort ist neu festgelegt, wie Biomethan, Bioheizöl und Bioflüssiggas angerechnet werden dürfen.
  - Die Primärenergiefaktoren von Fernwärme stehen nun nicht mehr im GEG, sondern sind nach DIN V 18599-1 zu ermitteln.
  - Verbot von Veränderungen §57: Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumlufttechnik oder der Warmwasserversorgung darf, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen war, nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.
  - Für Ein- und Zweifamilienhäuser wurden Bedingungen eingeführt für verpflichtende Beratungsgespräche.
  - Die wesentliche Entschärfung steht im §103, der sogenannten Innovationsklausel.
  - Mit dem Modellgebäudeverfahren für Wohngebäude wird ein neues gleichwertiges Verfahren zum Nachweis der Einhaltung der energetischen Anforderungen bei der Errichtung von Wohngebäuden eingeführt.
  - Die Emissionsfaktoren zur Umrechnung in Treibhausgasemissionen sind direkt im GEG Anlage 9 festgeschrieben.
  - Im Rahmen der Vollzugsregelungen wurde eine sogenannte Erfüllungserklärung nach §92 bei Neubauten und bestimmten Sanierungen im Gebäudebestand eingeführt.
  - Die nach den in DIN V 18599-1: 2018-09 Abschnitt 8 angegebenen Bemessungsregeln für die Systemgrenze sind so festzulegen, dass die wärmeübertragende Umfassungsfläche A nun mindestens – und nicht wie bisher ausschließlich – alle beheizten und gekühlten Räume einschließt.
  - Die Berechnung des Primärenergiebedarfs mit den Normen DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 ist nur noch bis 31. Dezember 2023 zulässig. Danach müssen die Berechnungen, wie jetzt schon bei gekühlten Gebäuden, mit DIN V 18599 durchgeführt werden.
  - Zur Berechnung der Wärmebrückenzuschläge können die neuen Musterlösungen des DIN 4108 Beiblatt 2: 2019-06 nach Kategorie A (wie bisher 0,05 W/(m<sup>2</sup>K)) oder Kategorie B (reduziert auf 0,03 W/(m<sup>2</sup>K)) zugrunde gelegt werden.
  - Die Anforderung an den spezifischen Transmissionswärmeverlust in Abhängigkeit des Gebäudetyps ist bei Neubauten entfallen. Es gelten nur noch die Anforderungen bezogen auf das Referenzgebäude.
  - Der Deckungsanteil für erneuerbare Energien kann neu auch durch gebäudenah erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien, sowohl aus Photovoltaik wie auch aus Windkraft, nachgewiesen werden.
  - Beim Nachweis von erneuerbaren Energien über die Ersatzmaßnahme des verbesserten Wärmeschutzes ist die Anforderung an einen reduzierten Primärenergiebedarf fallen gelassen worden. Dies führt zu einer erheblichen Entschärfung.
  - Im §72 wurde zu den Betriebsverboten von alten Heizkesseln (Abs. 1 bis 3) ein neuer Absatz 4

## ■ Anzeige

## Infocard – Drucksachen für den Schornsteinfeger

*Wir erstellen für Sie ganz nach Ihren Wünschen und entsprechend Ihrem Leistungsangebot: Anmeldezettel, Flyer, Geschäftspapiere, Kalenderkarten, Logos uvm.*

*Oder stöbern Sie in unserem Shop auf [www.infocard-krefeld.de](http://www.infocard-krefeld.de)*



aufgenommen, in dem die Voraussetzungen genannt sind, unter denen ab 01. Januar 2026 Ölheizkessel und Heizkessel für fossile feste Brennstoffe in Gebäuden nur noch eingebaut oder aufgestellt werden dürfen. Nach Absatz 5 finden die Anforderungen im Absatz 4 keine Anwendung, wenn „die Außerbetriebnahme ... im Einzelfall wegen besondere Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen“. Ein förmliches Antragsverfahren ist dafür jedoch nicht vorgesehen.

- Neu mit Inkrafttreten des GEG dürfen auch Personen ohne Hochschulabschluss Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen, wenn die Voraussetzungen nach § 88 gegeben sind und eine Schulung für Nichtwohngebäude nach Anlage 11 erfolgreich absolviert wurde.
- Bei der Ausstellung von Energieausweisen hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm ermittelten Daten richtig sind. Stellt der Aussteller keine eigenen Berechnungen, die nach den §§15 und 16, nach den §§18 und 19 oder nach § 50 Absatz 3 erforderlich sind, an, hat er die Berechnungen einzu- sehen oder sich vom Eigentümer zur Verfügung stellen zu lassen.
- Die Anforderungen zur Vorlage eines Energieausweises bei Verkauf oder Vermietung sowie zu Pflichtangaben in Immobilienanzeigen werden auch auf Immobilienmakler ausgeweitet.
- Die EnEV-Sonderregeln für Fertighäuser und Gebäude mit elektrischer Warmwasserbereitung wurden gestrichen.
- Aufgrund der Weiterentwicklung des technischen Regelwerks beinhaltet das GEG etliche Aktualisierungen von Verweisen und zahlreiche Folgeänderungen.

### Prozessschritte zur Ausstellung von Energiebedarfsausweisen

Nr.	Prozessschritt	Mögliche Fehlerquellen
<b>Kundenanfrage Energieausweis</b>		
1	<b>Kundenanfrage analysieren</b>  Klärung ob Ausweis erforderlich Klärung WG oder NWG, verbrauchsbezogener oder bedarfsbezogener Energieausweis, Gebäude oder Gebäudeteil	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung WG/ NWG falsch</li> <li>• Einstufung wohnähnliche Nutzung falsch</li> <li>• Abgrenzung Gebäude falsch (Gebäude, Gebäudeteil)</li> <li>• Energieausweis nicht erforderlich</li> </ul>
2	<b>Kunde beraten, Angebot abgeben</b>  Kunde beraten und Angebot abgeben	Kunde falsch beraten (z. B. Verbrauchsausweis nicht zulässig)
<b>3 Kunde beauftragt Energieausweis</b>		
<b>4a Daten zusammen stellen</b>		
	Zusammenstellung, Übergabe und Sichtung der Gebäudedaten - Gebäudepläne - Foto des Gebäudes - Baubeschreibungen - Bauteilaufbau - Abmessungen - Wärmebrücken - Zonen und Räume - Nutzung - Flächen - Energieträger - Anlagentechnik - Arten der Konditionierung (Heizung, Kühlung) - Verbrauchswerte - Umgebungsbebauung, Verschattung Datenerfassung (Konditionierung, Massen, energetische Qualität der Bauteile, Anlagentechnik)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• falsche Massenangaben (Längen, Flächen, Volumina)</li> <li>• falsche Baustoffe und Bauteile</li> <li>• falsche Angaben zu Konditionierung und Nutzung</li> <li>• maßgebliche Räume nicht berücksichtigt</li> <li>• energetische Einstufung der Bauteile nach GEG § 50 Absatz 4 nicht oder falsch angewandt</li> <li>• falsches Aufmaß</li> <li>• Anlagentechnik falsch aufgenommen</li> <li>• Klimatisierung und Lüftung falsch bewertet</li> <li>• Wärmebrücken falsch bewertet</li> <li>• Umgebungsbebauung und Verschattung falsch berücksichtigt</li> <li>• Beleuchtung falsch bewertet</li> </ul>
4b	Überprüfung der Gebäudedaten vor Ort und Ergänzung fehlender Daten durch eigenes Aufmaß und Datenaufnahme, falls erforderlich, Prozessschritt 4a nochmals durchlaufen. ggf. Anwendung der Vereinfachungsregeln <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinfachungsregeln<sup>1)</sup> falsch angewandt</li> <li>• zugrunde gelegte energetische Eigenschaften beziehen sich nicht auf das fertig gestellte Gebäude</li> </ul>
5	<b>Modell bilden</b>  Festlegung der konditionierten Zone (Heizung, Klima) festlegen Systemgrenze, Zonierung (1 Zone), Bauteile, Versorgungsbereich der Anlagentechnik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemgrenze falsch festgelegt</li> <li>• Zone(n) falsch festgelegt</li> <li>• Versorgungsbereiche falsch definiert</li> </ul>

Abbildung 1: Prozessschritte zur Ausstellung von Energieausweisen: von der Kundenanfrage bis zur Modellbildung. Quelle: [2]

### Wer darf welche Energieausweise ausstellen?

Die Berechtigung zur Erstellung energetischer Nachweise bei Errichtung und Änderung von Gebäuden wird nicht im GEG explizit geregelt. Die Nachweisberechtigung fällt in die Zu-

ständigkeit der Bundesländer – mit all ihrer föderalistischen Bandbreite.

Bundeseinheitlich geregelt hingegen ist die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise zur Dokumentation des Gebäudebestands zwecks Verkauf, Vermietung, Aushang oder

Nr.	Prozessschritt	Mögliche Fehlerquellen
6	<b>Rechenverfahren festlegen</b> Auswahl des Rechenverfahrens, DIN V 18599 oder DIN V 4108-6/ DIN V 4701-10	
7	<b>Dateneingabe und Berechnung</b>  Eingabe der Daten in das Berechnungsprogramm, Durchführung der Berechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingabefehler,</li> <li>• falsche Einstellungen</li> <li>• Bedienerfehler</li> <li>• fehlerhafte Software</li> </ul>
8	<b>Plausibilität prüfen</b>  Plausibilität der Eingabedaten und Randbedingungen, sowie der Ergebnisse prüfen	Plausibilität nicht überprüft und Fehler nicht erkannt
9	<b>Modernisierungsempfehlungen erstellen</b>  Modernisierungsempfehlungen erstellen	keine oder unsinnige Modernisierungsempfehlungen
10	<b>Energieausweis erstellen</b>  Energieausweis erstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aussteller nicht berechtigt</li> <li>• veraltete Formulare,</li> <li>• Ausweis falsch oder unvollständig ausgefüllt</li> </ul>
11	<b>Energieausweis an Kunde übergeben</b>	
12	<b>Rechnung erstellen</b>	

1) Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung

Abbildung 2: Prozessschritte zur Ausstellung von Energieausweisen: vom Rechenverfahren bis zur Abrechnung. Quelle: [2]

freiwillig. Diese haben Absolventen der Hochschulen (Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau, Elektrotechnik ...), Handwerker (Bau-, Ausbau- oder anlagentechnische Gewerke, Schornsteinfeger) und Techniker (Hochbau, technische Gebäudeausrüstung).

Darüber hinaus müssen alle Ausstellungsberechtigten mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausbildungsschwerpunkt energiesparendes Bauen während des Studiums
- zwei Jahre Berufserfahrung nach dem Studium im Bereich Bau- oder Anlagentechnik im Hochbau
- eine erfolgreiche Fortbildung nach GEG Anlage 11

- öffentliche Bestellung als Sachverständiger im Bereich energiesparendes Bauen oder Bau- oder Anlagentechnik im Hochbau
- vor dem 25. April 2007 registrierte bafa-Energieberater ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))
- Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel und Gebäudeenergieberater im Handwerk unter bestimmten Voraussetzungen

Die Ausstellungsberechtigung beschränkt sich auf Wohngebäude, wenn die Fortbildung auf Wohngebäude beschränkt war und keine weitere Voraussetzung für die Ausstellungsberechtigung erfüllt ist. Neu mit Inkrafttreten des GEG dürfen auch Personen ohne Hochschulabschluss Energieausweise für Nichtwohngebäude ausstellen, wenn die Voraussetzungen nach

§ 88 gegeben sind und eine Schulung für Nichtwohngebäude nach Anlage 11 erfolgreich absolviert wurde.

Von den Autoren werden diese Zertifikatslehrgänge für Nichtwohngebäude nach DIN V 18599 auch für die Bildungsstätten des Schornsteinfegerhandwerks angeboten. Damit werden nicht nur die Befähigungen zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude erlangt, sondern auch die Zulassung zu den Förderprogrammen für die Energieberatung Nichtwohngebäude und die BEG NWG einschließlich der KfW Baubegleitung für Nichtwohngebäude.

### Auslegungen zu GEG und Energieausweisen

Das DIBT wurde von der Bundesregierung beauftragt, auftretende Auslegungsfragen zu klären. Die Entscheidungen werden regelmäßig auch im Internet auf der Seite des Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Raumforschung [www.bbsr-Energieeinsparung.de](http://www.bbsr-Energieeinsparung.de) veröffentlicht.

In wenigen Wochen erscheint der Kommentar zum GEG [1], in dem die Autoren das gesamte Gesetz einschließlich der Anlagen detailliert kommentiert haben. Gerade die mannigfaltigen Querverweise im GEG werden hierdurch für die Praxis lesbar und verständlich gemacht.

### Navigationshilfe zu GEG und Energieausweisen

Das GEG stellt Anforderungen auf verschiedenen Ebenen, insbesondere an:

- das Heiz- und Kühlsystem (Anlagentechnik),
- den Transmissionswärmeverlust oder die Wärmedurchgangskoeffizienten (Wärmeschutz),



# Anforderungen nach §§ 46 bis 51 GEG bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Wohngebäuden

bestehende Wohngebäude (bei Änderungen, Erweiterungen und Ausbau)	Anforderungen an Außenbauteilen beheizter oder gekühlter Räume der Anlage 7 GEG	Anforderungen an baulichen Wärmeschutz	Anforderungen an Jahres-Primärenergiebedarf $Q_{p, kWh/a}$	Anforderungen an sommerlichen Wärmeschutz	Nachweisverfahren <sup>(5)</sup>	Energieausweis nach § 80 GEG
<b>Nachrüstpflichten:</b> - Wärmedämmung oberster Geschossdecken nach § 47 GEG - Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Betriebsverbot für Heizkessel nach § 71 Betriebsverbot von Konsolidationsanlagen nach § 72 GEG - Anlagen nach 30 Betriebsjahren nach § 72 GEG	Fläche ≤ 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche Fläche > 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	kein Nachweis	muss nicht ausgestellt werden
		Betrachtung der betroffenen Außenbauteile	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten U nach Anlage 7 GEG dürfen nicht überschritten werden	keine Anforderungen	Ermittlung der Wärmedurchgangskoeffizienten nach § 49 GEG <sup>(6)</sup>	muss nicht ausgestellt werden
<b>allgemeine Anforderungen:</b> - Aufrechterhaltung der energetischen Qualität der Außenbauteile des Gebäudes nach § 46 GEG - Verbot der Verschlechterung bestehender Anlagen, die nach ENEC GEG § 57 GEG für die Einhaltung der Nachrüstpflichten an Betriebsbereitschaft, sachgerechte Bedienung sowie Wartung und Instandhaltung bestehender Anlagen nach §§ 58, 59 und 60 GEG - Änderungen an Verlegetechnik, Rohrleitungen und Bauteilen, die die energetischen Anforderungen und sonstige Anlagen der Raumlufttechnik, Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen nach §§ 61 bis 70 GEG - Änderungen an die energetische Inspektion von Klimatechnik nach Teil 4 Abnahmevertrag von Inbetriebnahmevertrag ohne Erneuerbare Energien nach § 72 GEG - bei Baudenkmalen sind Abweichungen möglich, sofern Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Merkmale zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen	Fläche ≤ 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche Fläche > 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche	Höchstwerte des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts $H_{t, Tr}$ nach § 50 (2) GEG dürfen um ≤ 40 % überschritten werden	Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes <sup>(7)</sup> $Q_{p, kWh/a}$ darf um ≤ 40 % überschritten werden,	keine Anforderungen	§§ 20, 22-30, 32 und 33 GEG <sup>(2)</sup> § 14 GEG <sup>(3)</sup>	muss ausgestellt werden
	Innovationsklausel (§ 103 GEG) (nur auf Antrag nach § 31, 12.2023)	keine Anforderungen	Die Treibhausgasemissionen des Gebäudes müssen gleichwertig begrenzt werden. Das 1. Afache des Jahres-Energiebedarfs des Referenzgebäudes <sup>(7)</sup> nach Anlage 1 GEG darf nicht überschritten werden.	keine Anforderungen	keine Anforderungen	§§ 20, 22-30, 32 und 33 GEG <sup>(2)</sup> § 14 GEG <sup>(3)</sup>
<b>Sonderregelungen</b> Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	gemeinsame Erfüllung der Anforderungen bei Bilanzierung mehrerer Gebäude, die räumlich getrennt sind, aber in einem Gebäude, Anlage 7 GEG maximal um das 1.4fache überschreiten	keine Anforderungen	keine Anforderungen	keine Anforderungen	muss ausgestellt werden
Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	$H_{t, Tr}$ der Außenbauteile der neu hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume muss ≤ 1,2 · $H_{t, Tr}$ sein	keine Anforderungen	keine Anforderungen	§ 53 GEG <sup>(5)</sup>	muss nicht ausgestellt werden
Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	Erweiterung/Ausbau um beheizte oder gekühlte Räume	$H_{t, Tr}$ der Außenbauteile der neu hinzukommenden beheizten oder gekühlten Räume muss ≤ 1,2 · $H_{t, Tr}$ sein	keine Anforderungen	Sommertragskennwerte oder Oberflächentemperaturdifferenzen nach DIN 4108-2:2013-02 Abschnitt 8 dürfen nicht überschritten werden.	§ 53 GEG <sup>(5)</sup> § 14 GEG <sup>(3)</sup>	muss nicht ausgestellt werden

(1) Das Referenzgebäude ist ein Gebäude das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche  $A_{n, Ref}$  und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 GEG entspricht.  
 (2) Die Berechnungen sind für das zu errichtende Gebäude und das Referenzgebäude mit demselben Verfahren durchzuführen.  
 (3) Berechnung des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts  $H_{t, Tr}$  nach Anlage 7 GEG, des Wärmeverlusts  $H_{t, Tr}$  nach DIN V 4108-6 in Verbindung mit DIN V 4701-10, wenn das Gebäude nicht gekühlt wird.  
 (4) Bei Bilanzierung eines Wohngebäudes mit max. 2 Wohneinheiten hat der Eigentümer vor Beauftragung der Planungsleistungen ein informatives Beratungsgespräch mit einer Person zu führen, wenn nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen uneingeschränkt angeboten wird. Wird ein solches Beratungsgespräch als einzelne Leistung uneingeschränkt angeboten wird, wird geschäftsnahe an oder in einem solchen Gebäude Änderungen an Außenbauteilen für den Eigentümer durchzuführen will, hat bei Abgabe eines Angebots auf die Pflicht zur Führung eines Beratungsgesprächs schriftlich hinzuweisen.  
 (5) Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten der an Erdreich grenzenden Bauteile nach DIN V 18895-2: 2018-09 Abschnitt 6.1.4.3 und für opake Bauteile nach DIN 4108-4: 2017-03 in Verbindung mit DIN EN ISO 6946: 2009-04.  
 (6) Fehlen Angaben zu geometrischen Abmessungen eines Gebäudes, können diese durch vereinfachte Aufmaß ermittelt werden. Liegen energetische Kennwerte für bestehende Bauteile und Anlagenkomponenten nicht vor, können gesicherte Erfahrungswerte für Bauteile und Anlagenkomponenten vergleichbarer Altklassen verwendet werden. Dazu können anerkannte Regeln der Technik verwendet werden. Regler zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand wurden, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gemeinsam im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Haltungsausschluss: Dieses Diagramm wurde nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Dennoch kann keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden.  
 © 2021 ECON SUIT Lambricht, Jungmann Partnerschaft Rottenburg/Sulzgart, www.solaroffice.de

Quelle: GEG Navigator – Praxis-Leitfaden zur Ausstellung von Energieausweisen für Wohnbauten | 400 Seiten | 2021  
 © Autoren: Uli Jungmann und Klaus Lambrecht | ISBN-Nummer: 978-3-945649-94-7 | www.solaroffice.de/publikationen



- sommerlichen Wärmeschutz, Gebäudedichtheit und Mindestluftwechsel,
- den Jahres-Primärenergiebedarf (Gesamtenergieeffizienz),
- den Anteil erneuerbarer Energien,
- die Nachweis- und Rechenverfahren (Normen, Regeln der Technik),
- die Energieausweise und Nachweise,
- die Aussteller von Nachweisen.

Diese Anforderungen in der Baupraxis korrekt anzuwenden, ist aufgrund der Komplexität und insbesondere der mannigfaltigen Querverweise innerhalb des GEG und zu diversen Normen und sonstigen Veröffentlichungen kein leichtes Unterfangen.

Wir als Autoren des GEG Navigators [2] haben uns daher die Aufgabe gestellt, Ihnen als Anwendern des GEG einen Leitfaden an die Hand zu geben, der eine sichere und schnelle Entscheidung ermöglicht, wie das GEG korrekt anzuwenden ist – ein echtes Navigationsgerät, der GEG Navigator. Aus einer über zwanzigjährigen Dozententätigkeit haben wir nicht nur Wissen in Seminaren und Workshops

weitergegeben, sondern sehr genau hingehört, welche Fragen die Nachweisberechtigten in der Praxis bei der Anwendung des GEG – und früher der EnEV – beschäftigen. Die hier abgebildeten Flussdiagramme stammen aus dem GEG Navigator [2] und sind quasi ein Kondensat des GEG auf zwei

Seiten. Im ersten Flussdiagramm sind die Anforderungen nach §10 GEG bei Neubau von Wohngebäuden bis zur Erstellung von Energieausweisen detailliert dargestellt, im zweiten die Anforderungen nach §§46 bis 51 GEG bei Änderung, Erweiterung und Ausbau von Wohngebäuden. ■

**Quellen**

[1] **GEG im Bild – Praxisgerecht kommentiert und graphisch umgesetzt**  
 Autoren: Uli Jungmann und Klaus Lambrecht;  
 Erscheinungsjahr: 2021; 250 Seiten;  
 Verlagsgesellschaft Rudolf Müller;  
 ISBN 978-3-481-03669-0



[2] **GEG Navigator – Der Praxis-Leitfaden zur rechtssicheren Erstellung von Energieausweisen für Wohnbauten**  
 Autoren: Klaus Lambrecht und Uli Jungmann;  
 Erscheinungsjahr: 2021; 400 Seiten;  
 BKI Verlag  
 ISBN 978-3-945649-94-7



■ **Anzeige**

Abgasanalyse

## Intuitive, komfortable Einhandbedienung?

Ihr Zugewinn mit AFRISO!

- ✚ All-in-one: Abgasanalyse, Druck-/Temperaturmessung, qA-Mittelwertmessung
- ✚ QR-Code für schnelle Datenübertragung in Kehrbezirksverwaltungsprogramme
- ✚ Modular erweiterbar um weitere Messaufgaben durch CAPBs® Sensormodule
- ✚ Aufrüstung „44. BlmSchV“ möglich
- ✚ 5 Jahre Garantie auf den O<sub>2</sub>-Sensor

**AFRISO**  
www.afriso.de/eurolyzer